

15.01.88

G - V**Gesetzentwurf****der Bundesregierung****Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (KDVNG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 203) in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 05.06.1986 (BGBl. I S. 850) tritt dieses Gesetz am 31. Dezember 1990 außer Kraft. Die Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes hat sich sowohl insgesamt als auch in ihren einzelnen Regelungen bewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1985 das Gesetz bestätigt. Die unbefristete Weitergeltung des KDVNG soll daher sichergestellt werden.

B. Lösung

Die Befristung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes soll aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 26.02.88

Bundesrat

Drucksache 20/88

15.01.88

G - V

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienst-
verweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 15. Januar 1988

121 (312) - 732 56 - Kr 19/88

An den

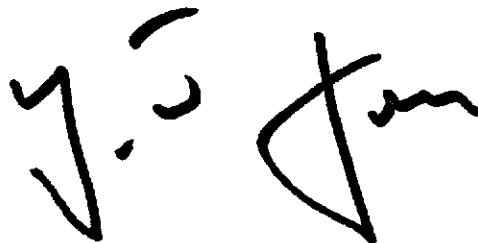
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundge-
setzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsge-
setzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie,
Frauen und Gesundheit.



Fristablauf: 26.02.88

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuord-
nungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), geändert
durch das Gesetz vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 850), wird auf-
gehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Der Gesetzentwurf regelt die Fortgeltung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (KDVNG) über den 31. Dezember 1990 hinaus.

Die Bundesregierung hat in ihrem nach Artikel 6 Abs. 1 KDVNG abgegebenen Erfahrungsbericht vom 25. September 1985 über die Durchführung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes dargelegt, daß dieses sich insgesamt und in seinen einzelnen Regelungen bewährt hat. Die Praxis der Durchführung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes in den beiden inzwischen vergangenen Jahren hat diese Ergebnisse bestätigt. Es bedarf daher keiner weiteren Erprobungsphase.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1985 das Gesetz bestätigt.

Die Befristung des Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 KDVNG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 05.06.1986 soll daher aufgehoben werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind von diesem Gesetz, das die Fortführung bereits praktizierter Regelungen zum Inhalt hat, wie bisher nicht zu erwarten.